

B e r i c h t

der

Minderheit der ständeräthlichen Kommission in Sachen
Ochsenbein, Auslieferung betreffend.

(Von 29. Februar 1872.)

Schon seit mehreren Jahren wurde der Bundesrath von den Gesandtschaften auswärtiger Staaten, wie besonders von denjenigen von Italien, Rußland und Oestreich um seine Intervention angegangen behufs gerichtlicher Verfolgung der Fabrikation und Ausgabe falscher Banknoten besagter Staaten, die in der Schweiz stattfinden.

Daherige Erhebungen führten früher zu keinem Resultate; wenigstens konnten die Verfertiger solcher falscher Banknoten nicht entdeckt werden.

Wahrscheinlich in Folge einer im Kanton Wallis gegen Louis Techner-Bolovský wegen Fälschung russischer Banknoten geführten Strafuntersuchung, fühlte sich das russische Finanzministerium veranlaßt, einen besonderen Agenten in die Schweiz zu schicken, in der Person des Staatsraths Kaminsky, um daherige nähere Requisitionen anzustellen.

Kaminsky besaß einen Unteragenten in der Person eines A. Bourbon.

Mit diesem Polizeiagenten Bourbon erschien im April 1871 der Sekretär des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Gené, Namens Ochsenbein, vor dem Friedensrichter in Yverdon mit der Anzeige, daß in Yverdon falsche französische Banknoten à Franken 25 fabriziert werden. In Folge der gegebenen Anleitungen konnte wirklich eine solche Fabrik falscher französischer Banknoten in Yverdon verhaftet werden.

Bourbon und Ohjenbein anerbieten dem Friedensrichter von Yverdon überdies behülflich zu sein zur Entdeckung der Fabrikation falscher Banknoten auch anderer auswärtiger Staaten, die in den Kantonen Solothurn und Aargau stattfinden.

Am 17. April 1871 machte der Friedensrichter von Yverdon dem Bundesrath die amtliche Anzeige, daß er falsche französische Banknoten à Fr. 25 — in Yverdon entdeckt habe, — ebenso falsche österreichische 10 Gulden-Banknoten in Solothurn und falsche preussische 100-Thalerscheine in Baden; er habe von allen diesen Fälschungen Muster in Händen, nebst Platten und Werkzeugen, die zu fraglicher Fabrikation gedient; er habe 4 Personen arretirt, die Arrestation Weiterer begehrt und über besagte Banknotenfälschungen strafrechtlichen Untersuchungen angehoben. Dieser Untersuchung dehnte sich dann auch aus auf die Verfertiger falscher russischer Coupons.

Im Mai 1871 verlangten Bourbon und Ohjenbein vom Friedensrichter in Yverdon, dieser wolle ihnen einen Verhaftsbefehl zu Händen stellen gegen einen Russen Namens Malagowsky, der in Baden gewohnt und an der Fabrikation falscher preussischer Thalerscheine sich betheiliget habe. Unerklärlicher Weise entsprach der Friedensrichter von Yverdon, freilich im Vertrauen auf den polizeilichen Charakter des Justiz- und Polizeisekretärs von Genf, diesem Verlangen, mit Umgehung der gewöhnlichen hiefür zuständigen Polizeibehörden.

Mit dem erhaltenen Verhaftsbefehle suchten nun Bourbon und Ohjenbein des Malagowsky habhaft zu werden. Malagowsky, als er aus Furcht der Entdeckung von Baden geflohen war, hatte seine Effekten zu einem gewissen Kubevsky nach Zürich gebracht, welcher letzterer, wie es scheint, gleichfalls in näheren Beziehungen zu Bourbon stand, und ein Unteragent dieses letztern gewesen sein soll. Malagowsky ahnte letzteres wol nicht und überbrachte, wie gesagt, dem Kubevsky seine Effekten.

Bourbon verständigte sich hierauf mit Kubevsky und wußte durch diesen den Malagowsky zu veranlassen, nach Olten zu kommen.

Zu gleicher Zeit verfügten auch Ohjenbein und Bourbon sich nach Olten, wohin auch Kubevsky den Koffer mitbrachte, enthaltend die Effekten des Malagowsky. Bevor nun Malagowsky in Besitz seines Koffers gelangen konnte, wurde letzterer von Bourbon auf dem Zimmer des Kubevsky geöffnet, und nahm Bourbon aus demselben die Platten zu Händen, welche zur Verfertigung der falschen preussischen 100-Thalerscheine gebraucht worden waren.

Als Malagowsky nach Olten kam und von da weiter fahren wollte, stieg Ohjenbein in den nämlichen Eisenbahnwagen ein und ließ dann den Malagowsky in Herzogenbuchsee arretiren.

Damit war diese polizeiliche Excurſion des Dshenbein beendet; anderſeits hatte ſich aber auch Bourbon in den Beſitz beſagter Platten ſetzen können, die er ſich dann weigerte herauszugeben, außer gegen Vergütung einer bedeutenden Geſumme.

Leztere Reklamation wurde folgender Maßen in's Werk geſetzt.

Dshenbein veranlaßte den preußiſchen Geſandten in Bern, nach Lausanne zu kommen, indem er ihm wichtige Eröffnungen zu machen habe. Als der preußiſche Geſandte ſich dahin verfügte, wies Dshenbein mehrere falſche preußiſche Banknoten vor, mit dem Anerbieten, die Platten zu verſchaffen, die zur Fabrikation der Banknoten gebraucht worden, wenn ihm Fr. 40,000. — bezahlt würden! —

Auf Veranlaßung des preußiſchen Geſandten und wegen der großen Gefahr, welche mit fraglicher Banknotenfäſchung für die preußiſche Staatskaſſe verbunden war, ſchickte dann Preußen einen beſonderen Agenten in die Schweiz in der Perſon eines Polizeidirektors Albrecht von Kaſſel. Herr Albrecht, nachdem er ſich in Sachen informirt, wandte ſich an den Friedensrichter in Yverdon mit dem Geſuche, den Bourbon zu veranlaßen, die Platten herauszugeben. Auf die daherige amtliche Aufforderung erwiderte Bourbon: Herr Albrecht möge ſich an Dshenbein in Genf wenden, der die nöthigen Aufſchlüſſe geben werde.

Herr Albrecht verfügte ſich nun am 12. Juni 1871 in Begleitung eines Advokaten, H. Duſaure, zu dem Juſtiz- und Polizeiſekretär Dshenbein nach Genf und wiederholte bei dieſem das Verlangen auf Herausgabe der Platten. Dshenbein erklärte ihm, H. Albrecht, einen Termin zu ſtellen, innerhalb zweimal 24 Stunden Fr. 27,600 — zu bezahlen; geſchehe ſolches nicht, ſo werde vielleicht der Beſitzer der Platten ſelbe nach England ſchicken zur Wiederaufnahme der Fabrikation der falſchen Banknoten.

So wenigſtens deponirt Polizeidirektor Albrecht in deſſen Schreiben vom 18. Juni 1871 an das Friedensrichteramt in Yverdon, wovon Kopie bei den Akten liegt.

Die Fr. 27,600. — wären folgendermaßen berechnet worden: Fr. 12,600. — für Reiſeſpeſen und ſonſtige Auslagen der Spionage für Habhaftmachung des Malagowſky, — und Fr. 15,000. — als Gratifikation für Erwerb der Platten.

Daß H. Albrecht die Fr. 27,600. — nicht bezahlen wollte, iſt erklärlich. Die Akten enthalten dagegen die fernere Notiz, daß am 28. Juni 1871 auf die Verwendung des ruſſiſchen Staatsrathes Kaminiſky die Platten nach Yverdon geſchickt wurden.

In der in Yverdon geführten Strafuntersuchung ergaben ſich dann aber, wie es ſcheint, mehrere Indizien, daß auch Bourbon und Ru-

beszky, die gleichen, die zur Verhaftung des Malagowszky behülflich gewesen waren, an der Fabrication von falschen Banknoten sich betheiliget hätten. Dieser Verdacht erstreckte sich später sogar auf den Staatsrath Kaminszky.

Bourbon soll das Modell zur Nachmachung der französischen Banknoten geliefert haben.

Im August 1871 verlangte die Regierung des Kantons Waadt von dem Staatsrath in Genf die Auslieferung des Bourbon, wie des Kubezsky und dessen Frau. Dem gestellten Auslieferungsbegehren wurde entsprochen.

Einige Tage später verlangte der Staatsrath von Waadt auch die Verhaftung und Auslieferung des Dshenbein wegen Versuch der Bestechung und der Erpressung, wie der in betrügerischer Absicht verübten Unterschlagung von Beweisstücken.

Diese Klage wurde in einem spätern Schreiben des Staatsrathes von Waadt vom 10. November 1871 noch des nähern präzisirt unter Berufung auf die Art. 334, 346, 347, 280, 187 und 178 des Strafgesetzbuches von Waadt.

Dshenbein wurde am 17. August 1871 in Genf verhaftet, aber schon andern Tages wieder gegen eine Kaution von Fr. 10,000. — in Freiheit gesetzt. Die Auslieferung dagegen wurde verweigert.

Es entspann sich nun betreffend Letzteren eine weitläufige Korrespondenz zwischen den beiden Regierungen von Waadt und Genf, wobei erstere wiederholt auf Verhaftung des Dshenbein drang, weil derselbe die Freiheit benutzen könne, um der Untersuchung, die obschwebe, entgegen zu arbeiten. Die Regierung von Waadt erachtete die Verhaftung von Dshenbein um so nothwendiger, weil sich herausgestellt hatte, daß eine amtliche Korrespondenz, welche der Friedensrichter von Yverdon nach Paris gesandt hatte, die Banknotenfälschungsprozedur betreffend, auf dem Wege von Yverdon nach Paris erbrochen und von dem bezüglichen Schreiben dem Dshenbein in Genf Copie zugestellt worden war.

Die Behörde von Genf verfügte zum zweiten Male die Verhaftung, setzte den Dshenbein andern Tages aber erneut in Freiheit und beharrte darauf, zu dessen Auslieferung im Hinblick auf Art. 1 des Bundesgesetzes über Auslieferung von Verbrechern nicht pflichtig zu sein, weil Dshenbein als Bürger von Genf die Beurtheilung der Genfer'schen Gerichte verlange.

Was die materielle Begründung der gegen Dshenbein erhobenen Klage betrifft, anerbot der Staatsrath von Waadt der Regierung von Genf, soweit dieser die faktischen Vorgänge nicht sonst schon bekannt

feien, die geführte Strafuntersuchung zur Einsicht vorzulegen; Waadt wünschte nur, daß die Regierung von Genf durch einen Abgeordneten von dem Stande der Untersuchung in Yoerdon Einsicht nehmen lassen wolle, weil die Akten zu zahlreich und zu wichtig seien, um selbe an einen andern Ort zu versenden.

Die Regierung von Genf machte aber von der anerbötenen Einsicht der Akten keinen Gebrauch, blieb jedoch auf der Behauptung stehen, daß für eine Betheiligung am Verbrechen der Banknotenfälschung gegen Dachsenbein keinerlei direkte Verdachtsgründe vorlägen.

Die rechtliche Seite der Frage betreffend, berief sich der Staatsrath von Genf, mit und neben dem schon zitierten Artikel 1 des Auslieferungsgesetzes im Wesentlichen darauf: daß abgesehen von dem Verbrechen der Banknotenfälschung, oder der Gehülfsenschaft an einem solchen Verbrechen, für welches keine Verdachtsgründe gegen Dachsenbein vorlägen, die übrigen Delikte alle außerhalb des Territoriums des Kantons Waadt begangen worden seien, nämlich die Unterschlagung der Platten in Olten, der Versuch der Erpressung gegen Albrecht in Genf, und der Verletzung des Briefgeheimnisses in Frankreich, wesswegen die Zuständigkeit der Waadtländergerichte, diese Klagen zu behandeln, überhaupt nicht bestehe.

Der Vollständigkeit der geschichtlichen Notizen wegen, soweit selbe gegeben werden können, ist noch zu erwähnen, daß der Staatsrath Kaminsky dem Friedensrichter in Yoerdon laut einem Schreiben dieses Letztern vom 21. September 1871, das bei den Akten liegt, damals Fr. 20,000. — anerböten hatte, wenn er den Bourbon und Kubewsky des Verhaftes entlasse, — daß Bourbon sich später im Verhaft erhängte, und im Uebrigen die Untersuchung wegen Banknotenfälschung gegen 12 weitere Angeschuldigte durchgeführt wurde, welche in Yoerdon, Genf, Olten, Zürich und München verhaftet worden waren, und sämmtliche in der nächsten Zeit ihre Beurtheilung vor den Waadtländer Gerichten finden werden.

Am 7. Februar l. J. hatte der Bundesrath die Regierung von Genf pflüchtig erachtet, den Dachsenbein an die waadtländischen Gerichte auszuliefern.

Der Staatsrath von Genf hat hiegegen Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen.

Wenn nun die Minderheit Ihrer Kommission Ihnen beantragt, den bundesrätlichen Entschaid aufrecht zu halten, so geht dieselbe von folgenden Gesichtspunkten aus:

1. Es kann nicht bestritten werden, daß Dachsenbein solcher Verbrechen angeklagt wird, für welche nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 Auslieferung begehrt werden kann.

Hiezu gehört vor Allem die Klage auf Gehülfenschaft am Verbrechen der Banknotenfälschung, wie die Klage auf Amtsmißbrauch à l'aide de manoeuvres frauduleuses (art. 346, 347 du code pénal vaudois).

Wir haben in keiner Weise zu prüfen, ob Dohsenbein solcher Verbrechen wirklich schuldig gefunden werden könne. Für einmal genügt vollständig die Beantwortung der Frage, ob Dohsenbein solcher Verbrechen angeschuldigt werde, die formell eine Auslieferung begründen würden, und diese Frage muß unbedingt bejaht werden.

Wir machen zudem hiebei darauf aufmerksam, daß es sich bezüglich der zwei genannten Delikte um solche Verbrechen handeln würde, deren Ausführung sich auf mehrere Kantone erstreckt.

Die Fälschung der Banknoten geschah in Yverdon, Solothurn und Baden.

Das Delikt des Amtsmißbrauchs in gewinnjüchtiger Absicht à l'aide de manoeuvres frauduleuses, und in Gemeinschaft mit dem Polizeiagenten Bourbon, wäre nach der Auffassung des Staatsrathes von Waadt, laut Eingabe vom 23. Dezember 1871, als ein fortgesetztes Verbrechen zu betrachten, das durch die Täuschung des Friedensrichters von Yverdon behufs Erlangung eines Verhaftsbefehls gegen Malagowsky zum Zwecke zu erzielender Privatvortheile begonnen, durch die Inhandnahme der Platten bei Verhaftung des Malagowsky und der nachherigen Reklamation einer Entschädigung von Fr. 40,000. — oder Fr. 27,600. — unter Androhung, daß sonst die Platten nach England geschickt würden, nur seine weitere Ausführung gefunden hätte.

Wir wiederholen, daß wir nicht zu untersuchen haben, ob Dohsenbein sich wirklich einer solchen betrügerischen Handlung schuldig gemacht habe, deren er nunmehr beschuldigt wird.

Wir konstatiren nur, daß es sich formell um eine Klage handeln würde über ein Delikt, dessen Ausführung sich über mehrere Kantone erstreckte, — der Art, daß die Anhandnahme der Platten in Olten, der Erpressungsversuch in Lausanne und die Drohung gegenüber Albrecht in Genf nicht als selbständige Delikte, sondern nur als Ausführungshandlungen des einen und desselben fortgesetzten Verbrechens betrachtet werden müßten.

2. Nach Art. 9 des Auslieferungsgesetzes vom Jahr 1852 muß ein Auslieferungsbegehren in faktischer Beziehung soweit begründet werden, daß „hinreichende Verdachtsgründe“ gegen einen Angeschuldigten vorliegen.

Wenn nun für eine Gehülfenschaft am Verbrechen der Banknotenfälschung auch nach Ansicht der Minderheit Ihrer Kommission dringende Verdachtsgründe eigentlich keine vorliegen, — wobei wir übrigens ge-

stehen müssen, daß wir mit dem Inhalt der Untersuchungsakten nicht näher bekannt sind, weil uns selbe nicht zu Gebote standen, — so gehen wir dagegen mit dem Bundesrath soweit einig, daß solches bezüglich der andern von uns erwähnten Anschuldigung der Fall sei, wenigstens um das Begehren der Auslieferung zu rechtfertigen.

3. Es kann sich somit nur noch um die Frage drehen, ob Genf aus dem Grunde, daß Döfenbein Bürger von Genf ist, nach Art. 1 des zitierten Bundesgesetzes vom Jahr 1852 die Auslieferung verweigern könne.

Dies ist eigentlich in der ganzen Refürsangelegenheit die hauptsächlichste und entscheidende Frage.

Genf behauptet, daß in allen Fällen der Heimatkanton berechtigt sei, wenn er die Beurtheilung seines Angehörigen selbst übernehmen wolle, dessen Auslieferung zu verweigern, und daß es gar keine Ausnahme von dieser Regel gebe.

Der Staatsrath von Waadt beruft sich dagegen darauf, daß der Art. 4 in dessen 2. Satze eine Ausnahme statuirt, welche hier zutrefte, und bei der eine Auslieferung auch trotz der Heimatgehörigkeit des Betreffenden nicht verweigert werden könne.

Der Bundesrath hat diese Ansicht des Staatsrathes von Waadt getheilt, und auch die Minderheit Ihrer Kommission kann zu keiner andern Interpretation des Gesetzes gelangen.

Im Art. 1 erster Satz des Auslieferungsgesetzes wird als oberster Grundsatz festgesetzt, daß jeder Kanton verpflichtet sei, die Auslieferung zu gewähren.

Im zweiten Satz des Art. 1 wird diese Pflicht insoweit beschränkt, als ein Kanton, in welchem der Verbrecher verbürgert und niedergelassen ist, die Auslieferung verweigern könne, wenn er die Beurtheilung selbst übernimmt.

Der zweite Satz des Art. 4 lautet sodann dahin:

„Wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem die Haupthandlung verübt wurde, das Recht, die Auslieferung aller Mitschuldigen in andern Kantonen zu verlangen.“

Alles hängt nun davon ab, ob dieser zweite Satz des Art. 4 von den in Art. 1 dem Heimatkantone eingeräumten Berechtigung, den Angehörigen selbst beurtheilen zu dürfen, eine Ausnahme bilde. —

Daß im besagten zweiten Passus des Art. 4 wirklich eine solche Ausnahme statuirt werden wollte, geht schon aus dem Wortlaut des Art. 4 hervor.

Das zweite Lemma des Art. 4 bildet den Gegensatz zu dessen erstem Satz.

Hat eine Person mehrere Verbrechen begangen in verschiedenen Kantonen, so findet nach dem ersten Satz des Art. 4 selbständige Beurtheilung in allen Kantonen statt.

Burde aber ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen, so hat der Kanton, in dem die Haupthandlung verübt wird, das Recht, die Auslieferung aller Mitschuldigen in andern Kantonen zu verlangen. Es heißt hier ganz ausnahmslos „aller Mitschuldigen“, womit selbstverständlich auch jene mit begriffen wären, die in dem auswärtigen Kanton heimatberechtigt und niedergelassen sind. Hiefür spricht die einfache, grammatische Interpretation.

Hätte man jene Vorschrift nicht ausnahmslos auf alle Mitschuldigen beziehen wollen, so hätte dem 2. Lemma des Art. 4 beigefügt werden müssen: „vorbehalten die eigene Beurtheilung durch den Heimat- resp. Niederlassungskanton“.

Offenbar wollte aber eben das Gesetz für den Fall, daß ein Verbrechen auf mehrere Kantone sich ausdehne, das Prinzip einheitlicher Beurtheilung aufstellen.

Daß wir es im besagten zweiten Passus des Art. 4 mit einer Ausnahme zu thun haben, geht überzeugend auch aus der Genesis des Gesetzes hervor.

Der daheringe Gesetzesentwurf enthielt neben der in Art. 1 enthaltenen Bestimmung, daß der Heimat-, resp. Niederlassungskanton die Auslieferung seines Angehörigen verweigern könne, wenn er dessen Beurtheilung selbst übernehme, in Art. 6 folgende Bestimmung:

„Wenn die Urheber eines und desselben Verbrechens verschiedenen Kantonen angehören, so hat die Untersuchung und Beurtheilung in demjenigen Kantone zu erfolgen, welcher zuerst Untersuchung einleitete, oder bei gleichzeitigem Eingreifen in demjenigen, welcher die Untersuchung schon am weitesten durchgeführt hat, und es sind demselben die andern Kantonen angehörigen Miturheber und Gehülfen auszuliefern.“

Es war dies sonach bezüglich der Pflicht der Auslieferung annähernd die gleiche Bestimmung, wie die gegenwärtige in Art. 4, zweiter Satz, nur mit dem Unterschied, daß die Auslieferung dahin stattgefunden gehabt hätte, wo zuerst die Untersuchung an die Hand genommen worden wäre.

In welchem Sinne diese Auslieferung zu verstehen gewesen wäre, ob nur als eine fakultative, je nach dem Willen des requirirten Kantons, oder als eine unbedingte Vorschrift im Sinne einheitlicher

Beurtheilung und somit als eine Ausnahme von der in Art. 1 dem Heimat- resp. Niederlassungskanton eingeräumten Berechtigung, — dieß geht ganz deutlich hervor sowol aus dem Berichte, mit dem der Bundesrath seinen damaligen Gesetzesentwurf begleitet, wie aus dem Berichte der ständeräthlichen Kommission, welche mit der Vorberathung dießes Gesetzes beauftragt war.

Der Bericht des Bundesrathes vom 8. Juni 1852 sprach sich über den zitierten Art. 6 des Entwurfes dahin aus:

„Bei Konkurrenz von Verbrechen läßt sich nicht wol ein anderer Grundsatz aufstellen, als daß die Beurtheilung da stattfinden soll, wo das schwerste Verbrechen begangen wurde. Denn, müßten zuerst eine Reihe kleinerer Strafen vollzogen werden, so würden nicht nur die spätern häufig ihre Wirkung verlieren, sondern unter Umständen könnte in diesem Verfahren eine Grausamkeit liegen, welche den anerkannten Grundsätzen der Konkurrenz widersprechen.“

So der Bericht des Bundesrathes.

Welches sind nun die Grundsätze der Konkurrenz nach kommunalistischem Sprachgebrauche? — Daß ein Verbrecher, welcher mehrere Delikte begangen hat, nicht für jedes Delikt besonders, sondern nur für das schwerste Delikt bestraft werden solle, in dem Sinne, daß die leichtern Delikte ihm nur als Erschwerungsgründe der ordentlichen Strafe angerechnet würden.

Dies war also der Gedanke, welchem der Art. 6 des Entwurfes entsprungen war, die persönliche Rücksicht gegen den Angeeschuldigten aus Gründen der Humanität, daß nur eine einheitliche Bestrafung für sämtliche Delikte stattfinden, und daß zu diesem Zwecke die Auslieferung an jenen Kanton stattzufinden habe, wo das schwerste Delikt begangen worden.

Ebenso deutlich spricht sich der Bericht der ständeräthlichen Kommission aus, deren Berichterstatter Hr. Dr. Blumer war; lautet:

„Bei Art. 6 handle es sich nicht blos um Mitschuldige in mehreren Kantonen; es müsse auch von Verbrechern gesprochen werden, die in Folge gewerbsmäßiger Betreibung über mehrere Kantone sich erstrecken. Die Auslieferung soll da gestattet werden, dahin, wo die Haupt-handlung stattgefunden.“

Hier steht somit mit dürren Worten, daß in solchen Fällen, wo die Ausführung eines Verbrechens auf mehrere Kantone sich erstreckte, die Auslieferung gestattet werden solle, dahin, wo die Hauptverhandlung stattgefunden.

Diese Worte, „die Auslieferung soll da gestattet werden“, haben nur einen Sinn im Gegensatz zu der Berechtigung der Kantone, die

Auslieferung verweigern zu dürfen, — und sprechen somit wieder deutlich den Gedanken aus, daß für solchen besondern Fall die Auslieferung eben unbedingt gestattet werden müsse.

Wortlaut und Genesis des Art. 4, wie dessen Gegenüberstellung zu Art. 1, zeigen daher deutlich, daß die Bestimmung des 2. Lemmas in Art. 4 eine Ausnahme bilde, von der den Kantonen in Art. 1 eingeräumten Berechtigung, die Ablieferung der eigenen Angehörigen verweigern zu können.

Der Entscheid des Bundesrathes stützt sich daher auf die richtige Anwendung des Auslieferungsgesetzes.

Erwähnt muß nur noch werden, daß der vom Staatsrath von Genf angeführte Präcedenzfall Ring-Arnold nicht der gleiche Fall ist, wie der gegenwärtige; dort handelt es sich um ein Delikt, das nur in einem Kanton begangen wurde; hier handelt es sich um ein Delikt, das sich auf mehrere Kantone erstreckte, und bezüglich dessen die Haupt-handlung jedenfalls nicht in Genf, sondern in Yverdon und Olten begangen wurde, worüber unbestritten einheitliche Untersuchung in Yverdon geführt wird; abgesehen davon, daß auch der Erpressungsversuch im Betrag von Fr. 40,000. — gegenüber dem preussischen Gesandten, in Lausanne, mithin auf Waadtländer Boden begangen worden wäre.

Gestützt auf das Angebrachte wiederholen wir daher den Antrag, Sie möchten in Aufrechthaltung des Entscheides des Bundesrathes den vom Staatsrath von Genf hiegegen eingelegten Rekurs abweisen.

Bern, den 29. Februar 1872.

Für die Minderheit der Kommission:

J. Morel,
Ständerath.

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission in der Rekursache von Moïse
Arnold von Attinghausen, Kts. Uri, betreffend Nicht-
anerkennung seiner Ehe.

(Vom 7. Februar 1872.)

Kommissionsantrag: Es sei der Rekurs des M. Arnold von Attinghausen als unbegründet abzuweisen.

Die faktischen Verhältnisse dieses Rekursfalles sind kurz folgende:

Zm Jahr 1865 verlobte sich der Beschwerdeführer Moïse Arnold von Attinghausen, Kantons Uri, wohnhaft in Genf, mit Genovefa Guebey von Dnnion in Hochsavoyen, und wandte sich darauf zum Zwecke der Vollziehung der Ehe an seine Heimathbehörde um die erforderliche Bewilligung. Am 17. Dezember 1865 faßte der Gemeinderath einen ablehnenden Bescheid.

Nachdem nach der Darstellung des Beschwerdeführers es wünschenswerth wurde, daß die Ehe vollzogen werde, und die nachgesuchte Einwilligung der Heimathbehörde nicht erhältlich war, ging er am 18. April 1866 auf der Mairie zu Dnnion eine Civilehe ein. Mit Eingabe vom 23. November 1869 stellte er an den Gemeinderath von Attinghausen das Gesuch um nachträgliche Anerkennung seiner Ehe, und anerbot sich, vorausgehends alles das zu leisten und zu bezahlen, was die kantonalen und eidgenössischen Gesetze ihm auferlegen würden, wenn er sich mit einer Schweizerbürgerin verehelichen

**Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Kommission in Sachen Achsenbein,
Auslieferung betreffend. (Von 29. Februar 1 872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1872
Date	
Data	
Seite	776-786
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 231

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.